



*Frohe Weihnachten und
ein erfolgreiches neues Jahr!*

Dezember 2018

TAXtuell

Ausgabe 6

Der Gesellschafter-Geschäftsführer
ein steuerliches Labyrinth

Steuertipps am Jahresende
Steuergestaltung für Unternehmen

Pensionsrechtlicher Überblick
Pensionsarten / Pensionskonto



GSTÖTTNER & PARTNER
Steuerberatung

Vorwort



Dr. Klaus Gstöttner, StB

Viel zu schnell neigt sich das Jahr 2018 wieder seinem Ende zu. Zeit zurück zu blicken, einen kurzen steuerlichen Ausblick in die Zukunft zu wagen und letzte Steuertipps vor dem Jahreswechsel in Erinnerung zu rufen.

In unserer letzten Ausgabe des TAXtuell im Jahr 2018 widmen wir uns dem steuerlichen „Dauerbrenner“ Gesellschafter-Geschäftsführer. Abhängig vom Beteiligungsausmaß an der GmbH, sowie den Modalitäten wie die Tätigkeit ausgeübt wird, knüpfen sich die unterschiedlichsten steuerlichen Konsequenzen an. Wir hoffen mit unserem Beitrag etwas Licht ins Dunkel zu bringen.

Einige Kniffe geben wir auch zum Besten, wie man zum Jahresende die Steuerbelastung legal noch minimieren kann.

Zudem geben wir einen Überblick über die verschiedenen Pensionsarten in der Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft (SVA) inkl. der Thematik des Pensionskontos.

Im Jahr 2019 erwarten uns zudem einige steuerliche Neuerungen, wie z.B. der Familienbonus PLUS, mit der Zielsetzung die Steuerbelastung wieder schrittweise auf ein vertretbares Ausmaß zu senken.

Zuletzt erhoffen wir uns im Jahr 2019 erste Einblicke in das neue Einkommensteuergesetz (EStG) 2020 zu erhalten, welches das seit dem Jahr 1988 in Kraft befindliche „alte“ EStG ablösen soll. Wir haben die Hoffnung, dass sich dadurch die Komplexität des Steuerrechts wieder auf ein vertretbares Ausmaß reduziert, denn das wäre letztlich eine Wohltat sowohl für die Steuerzahler als auch für uns als Steuerberater.

Abschließend möchten wir uns sowohl bei unseren MitarbeiterInnen als auch bei Ihnen für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2018 bedanken. Wir hoffen Sie haben uns als verlässlichen und kompetenten Partner in all Ihren steuer- und wirtschaftsrechtlichen Angelegenheiten wahrgenommen. Wir werden auch im Jahr 2019 wieder mit vollem Engagement zu Ihren Diensten stehen.

Wir wünschen Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest, erholsame Feiertage und einen guten Rutsch ins Jahr 2019!

Ihr
Mag. Rainer Moosbauer



Mag. Rainer Moosbauer, StB

Der Gesellschafter als Geschäftsführer

ein steuerliches Labyrinth



Rund um die korrekte und insbesondere auch steueroptimale Gestaltung von Gesellschafter-Geschäftsführer-Tätigkeiten lauern viele Fallstricke, jedoch auch Möglichkeiten die Steuerbelastung zu minimieren:

In welchem steuerlichen Verhältnis stehe ich als Gesellschafter-Geschäftsführer zur GmbH?

Die Einordnung kann im Wesentlichen anhand folgender Kriterien festgemacht werden:

- › Höhe der Beteiligung
- › Vorliegen einer Sperrminorität (gesellschaftsrechtliche Weisungsfreiheit)
- › Vorliegen eines echten oder freien Dienstverhältnisses

In der Praxis kommen folgende Fälle am häufigsten vor:

- › **1. Fall:** Es liegt eine Beteiligung > 50% (oder > 25% mit Sperrminorität) vor und die Tätigkeit des Geschäftsführers wird im Rahmen eines freien Dienstverhältnisses ausgeübt (freie Wahl von Arbeitsort und -zeit, persönliche Weisungsfreiheit etc.).
- › **2. Fall:** Es liegt eine Beteiligung > 25% ohne Sperrminorität vor und die Tätigkeit des Geschäftsführers wird im Rahmen eines freien Dienstverhältnisses ausgeübt.

Wie bin ich in o.a. Konstellationen steuer- und arbeitsrechtlich einzustufen?

Wo bin ich versichert und wie führe ich meine „Steuern“ ab?

In beiden Fällen ist eine steuer- und arbeitsrechtliche Dienstnehmereigenschaft ausgeschlossen. Es werden mit den Geschäftsführervergütungen Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit erzielt. Versichert bin ich bei der Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft (SVA). Da keine Dienstnehmereigenschaft vorliegt, wird seitens der GmbH auch keine Lohnsteuer abgeführt, sondern es ist Einkommensteuer im Rahmen einer Einkommensteuererklärung zu leisten.

Auf was muss ich in o.a. Fällen bei der Erstellung meiner Einkommensteuererklärung achten?

Von den im jeweiligen Kalenderjahr zugeflossenen Geschäftsführungsvergütungen können jedenfalls die im jeweiligen Kalenderjahr bezahlten Beiträgen an die SVA in Abzug gebracht werden. Zudem besteht die Möglichkeit die 6%ige Betriebsausgabenpauschale abzusetzen, wobei diese in der Regel alle weiteren Aufwendungen abdeckt (insbesondere, wenn der PKW von der GmbH zur Verfügung gestellt wird). Außerdem besteht die Möglichkeit den Gewinnfreibetrag geltend zu machen (bei Inanspruchnahme der Betriebsausgabenpauschale können bis zu € 3.900 vom Gewinn in Abzug gebracht werden). Reise- und Fahrtkosten, soweit mir ein Kostenersatz in gleicher Höhe gegenübersteht, können bei der Ermittlung der Betriebseinnahmen außer Ansatz gelassen werden (z.B. amtliches Kilometergeld, welches an die GmbH verrechnet wird). Habe ich mich zudem dazu entschieden, dass ich umsatzsteuerlich Nichtunternehmer bin (Abrechnung an die GmbH ohne Ausweis von Umsatzsteuer), so kann die 6%ige Pauschale auf 7,8% erhöht werden (um das 1,8%ige Vorsteuerpauschale erhöht).

Die GmbH stellt mir einen Firmen-PKW zur Verfügung. Auf was muss ich achten?

Wenn der Firmen-PKW (der GmbH) rein betrieblich verwendet wird (z.B. weil ich einen weiteren PKW im Privatvermögen habe und nur diesen für private Zwecke nutze), so gibt es nichts Weiteres zu beachten. Wird der Firmen-PKW jedoch von mir auch privat genutzt, so gibt es praktisch folgende Möglichkeiten die Privatnutzung steuerlich abzugelten:

- › Der GmbH werden von mir die anteiligen Kosten erstattet (z.B. über Belastung des Verrechnungskontos). Somit entsteht kein geldwerten Vorteil, der steuerlich relevant ist. Zum Nachweis der Privatfahrten sollte ein Fahrtenbuch geführt werden.

- › Erfolgt keine Erstattung der privaten Nutzung, kann der geldwerte Vorteil entweder vereinfacht anhand der Sachbezugswerte-Verordnung bestimmt werden (analog wie bei Dienstnehmern), oder aber anhand der tatsächlich von der GmbH für die Privatnutzung getragenen PKW-Kosten (anteilige Abschreibung, Betriebskosten etc.). Bei Nicht-Ansatz der Sachbezugswerte ist die Privatnutzung wiederum durch ein Fahrtenbuch nachzuweisen. Zu beachten ist, dass dieser geldwerte Vorteil auf Ebene der GmbH mit Lohnnebenkosten belastet ist (DB, DZ und Kommunalsteuer).

Ich nutze einen „privaten“ PKW im Rahmen der Geschäftsführertätigkeit.

Auf was muss ich achten?

Wenn ich einen „Privat-PKW“ für die Geschäftsführertätigkeit verwende, muss ich folgendes beachten:

- › Wird der PKW bezogen auf die Jahreskilometerleistung mehr als 50% für betriebliche Fahrten (Geschäftsführertätigkeit) genutzt, so „rutscht“ der PKW in mein steuerliches Betriebsvermögen. Die gesamten PKW-Aufwendungen (abzüglich Anteil für private Nutzung) können dann als meine Betriebsausgaben in Abzug gebracht werden, wenn ich zugleich auf die 6%ige Betriebsausgabenpauschale verzichte. Verzichte ich nicht auf die Pauschale, so können die Kosten des PKW auch nicht in Abzug gebracht werden (Vorteilhaftigkeitsvergleich notwendig!). Da der PKW zudem Teil meines Betriebsvermögens wird, ist ein bei Entnahme oder Verkauf des PKW anfallender Gewinn/Verlust bei mir zu versteuern.
- › Wird der PKW weniger als 50% für die Geschäftsführertätigkeit genutzt, so kann ich Kilometergelder steuerlich ansetzen (bis zu 30.000 Kilometer pro Jahr, wobei zu beachten ist, dass stets mehr als 50% der Jahreskilometerleistung für private Zwecke gefahren werden müssen). Wenn ich in dieser Situation Kilometergelder an die GmbH verrechne, so kann dieser Kostenersatz letztlich als Durchlaufposten behandelt werden (vergleiche bereits oben).

Wenn ich von der GmbH Vergütungen erhalte, besteht Lohnnebenkostenpflicht seitens der GmbH (DB, DZ und Kommunalsteuer)?

Ja, leider. Jegliche Art von Vergütungen (in Geld, Überlassung PKW mit entsprechendem geldwerten Vorteil, Ersatz von Reise- und Fahrtspesen etc.) unterliegt dem DB, DZ und der Kommunalsteuer.

Gerne unterstützen wir Sie bei der steuerlichen Optimierung Ihrer Geschäftsführertätigkeit!

Steuertipps am Jahresende

Steuergestaltung für Unternehmen

Nachfolgend möchten wir Ihnen einen Überblick über Maßnahmen zur Steuergestaltung am Jahresende geben:

- › Vorziehen von Investitionen: Für Wirtschaftsgüter, die noch vor 31.12.2018 angeschafft und in Betrieb genommen werden, steht für 2018 noch eine Halbjahresabschreibung zu.
- › Spenden aus dem Betriebsvermögen an spendenbegünstigte Organisationen sind bis zu einer Höhe von 10% des Jahresgewinnes steuerlich verwertbar.
- › Gewinnfreibetrag: Einzelunternehmer (nicht aber pauschalierte Gesellschafter-Geschäftsführer) können mit bestimmten Investitionen (Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, Wertpapiere, ...) 13% ihres Jahresgewinnes steuerfrei belassen!
- › Disposition über Erträge/Einnahmen bzw. Aufwendungen/Ausgaben: Einnahmen-Ausgaben-Rechner können durch Vorziehen von Ausgaben und Verschieben von Einnahmen ihre Einkünfte steuern. Auch Bilanzierer haben insoweit einen gewissen Gestaltungsspielraum z. B. unterbleibt bei unfertigen Arbeiten die Gewinnrealisierung.
- › GSVG-Zahlungen: Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ihren Gewinn dadurch vermindern, indem sie bis zum 31.12. eine zusätzliche Zahlung an die Sozialversicherungsanstalt leisten.
- › Wertpapierdeckung bei Pensionsrückstellung: Sollten Sie in Ihren Betrieb Pensionszusagen haben, bitte darauf achten, dass diese am 31.12. die notwendige Wertpapierdeckung aufweisen (mind. 50% des vorjährigen Pensionsrückstellungsbetrages).
- › Umsatzgrenze für Kleinunternehmer nicht überschreiten: Die Nettoumsatzgrenze beträgt € 30.000,-- (somit brutto € 36.000,-- bei 20%-igen Umsätzen). Bei Überschreiten dieser Grenze ist für alle Jahresumsätze nachträglich Umsatzsteuer abzuführen.

Pensionsrechtlicher Überblick

Pensionsarten / Pensionskonto

Ein Dauerbrenner in der sozialversicherungsrechtlichen Beratung ist die Pension. Nachfolgend soll ein Überblick über die Pensionsarten nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) sowie über das sog. Pensionskonto gegeben werden. Die untenstehenden Ausführungen gelten für Männer und Frauen ab Geburtsjahrgang 1955:

Welche Pensionsarten gibt es nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG)?

Alterspension

Mindestalter: Männer 65 Jahre; Frauen momentan 60 Jahre, wird von 2024 bis 2033 schrittweise auf 65 Jahre angehoben; Voraussetzungen: 180 Versicherungsmonate nach dem APG (inkl. Kindererziehungs- und Pflegezeiten), davon mindestens 84 Monate aufgrund Erwerbstätigkeit; volle Pension laut Pensionskonto; Zuverdienst auch über der Geringfügigkeitsgrenze möglich.

Korridorpension

Mindestalter: Für Männer und Frauen 62 Jahre (somit für Frauen durch die Anhebung des Pensionsalters erst ab 2027 interessant); Voraussetzung: 480 Versicherungsmonate (inkl. Kindererziehungs- und Pflegezeiten); Pensionsabschlag: 5,1% für jedes Jahr des früheren Pensionsantrittes (somit max. 15,3%); Zuverdienst nur bis zur Geringfügigkeitsgrenze möglich.

Schwerarbeitspension

Mindestalter: Für Männer und Frauen 60 Jahre; Voraussetzungen: 540 Versicherungsmonate (inkl. Kindererziehungs- und Pflegezeiten), davon 120 Schwerarbeitsmonate (laut Schwerarbeitsverordnung) in den letzten 240 Monaten vor Pensionsantritt; Pensionsabschlag: 1,8% für jedes Jahr des früheren Pensionsantrittes (somit max. 9,0%); Zuverdienst nur bis zur Geringfügigkeitsgrenze möglich.

Weiters wird im Falle einer Erwerbsunfähigkeit (= Außerstandesein einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen) ohne Mindestalter bei Vorliegen von gewissen Versicherungsmonaten eine **Erwerbsunfähigkeitspension** ausbezahlt. Zusätzlich sieht das APG eine (teilweise zeitlich befristete) **Hinterbliebenenpension** (Fortbetriebspension, Witwer-/Witwenpension, Waisenpension) vor.

Was ist das Pensionskonto?

Das Pensionskonto ist die Berechnungsgrundlage für Ihre Pension. Während früher (für bis 1954 Geborene) die Pension über den Durchschnitt eines gewissen Zeitraumes (z. B. die besten 30 Jahre) berechnet wurde, wird für ab 1955 Geborene (mittels Pensionskonto) das gesamte Lebenseinkommen zur Pensionsberechnung herangezogen.

Für jedes Kalenderjahr werden 1,78% der individuellen jährlichen Beitragsgrundlage (Höchstbeitragsgrundlage 2018: € 71.820,--) als sog. Teilgutschrift auf Ihr Pensionskonto gebucht (somit für 2018: maximal € 1.278,40). Die Teilgutschriften werden jährlich aufgewertet. Die Summe aller Teilgutschriften bis zum 65. Lebensjahr ergibt die Gesamtgutschrift. Ihre monatliche Bruttopension beträgt 1/14-tel der Gesamtgutschrift (monatliche Pensionszahlungen sowie zwei Sonderzahlungen).

Dem neuen Pensionsrecht liegt der Grundsatz zugrunde, dass Sie mit 65 Jahren bei 45 Versicherungsjahren eine Pension in Höhe von 80% (= 45 Jahre * 1,78% pro Jahr) des durchschnittlichen Lebenseinkommens erhalten.

Den Stand Ihres Pensionskontos können Sie jederzeit im Internet (www.neuespensionskonto.at) abfragen. Weiters kann mit Ihrem aktuellen Stand des Pensionskontos Ihre zukünftig zu erwartende Pension relativ genau hochgerechnet werden – dabei unterstützen wir Sie gerne.

Herzlichen Glückwunsch



Regina Wurzer (vormals Stipplinger) heiratete am 1.9.2018 im schönen Dorfstetten ihren Christoph. Tochter Sarah war die erste Gratulantin.



Stefan Wiesinger und seine Verlobte Sarah wurden am 20.7.2018 stolze Eltern von Henri.



Rainer Moosbauer heiratete am 10.8.2018 seine langjährige Freundin Karoline.



Carina und Klaus Gstöttner wurden am 15.5.2018 erstmals Eltern. Seither hält Philipp die junge Familie auf Trab.



Aus- und Fortbildung wird bei uns groß geschrieben.
Wir gratulieren folgenden Mitarbeitern zu bestandenen Prüfungen innerhalb des letzten Jahres:

Stefan Wiesinger LL.M.
Melanie Altreiter LL.M.
Mag. Christa Iraschko
Wolfgang Auer
Aleksandra Gapii

- Steuerberaterprüfung
- Studium Steuerwissenschaften sowie Personalverrechnerprüfung
- geprüfte Arbeitsrechts-Expertin
- Buchhaltung I und Buchhaltung II
- Buchhaltung I und Buchhaltung II

Impressum

Herausgeber: Gstöttner & Partner Steuerberatung GmbH & Co. KG, Linzer Straße 10, 4320 Perg
Redaktion: Dr. Klaus Gstöttner, Mag. Rainer Moosbauer Gestaltung: Consolution GmbH, Bildnachweis: istock.com, projects4.com